

„Beförderung von Schülern des Gymnasiums der Benediktiner in Schäftlarn“
Leistungsbeschreibung Los 2 (ab Sauerlach)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Leistungsgegenstand	4
B.	Schule	4
C.	Gemeinden	4
I.	Erlaubnis Befahrung der Klosterstraße und Brücken über die Isar und Isarkanal nach § 46 StVO.....	4
D.	Beförderungspflicht	5
I.	Zu befördernde Schüler.....	5
II.	Beförderungstage	5
III.	Anzahl Schüler	6
IV.	Entfall der Beförderungspflicht	6
1.	Entfall der Beförderungspflicht an den übrigen Beförderungstagen	6
2.	Entfall der Beförderungspflicht für einzelne Schüler	7
3.	Auswirkungen auf die Vergütung.....	7
E.	Tourenplan	7
I.	Erstellung durch den Auftragnehmer	7
II.	Mindestinhalte des Tourenplans	7
III.	Bei der Erstellung des Tourenplans zu berücksichtigende Aspekte	8
1.	Höchstdauer der Fahrzeit	8
2.	Abfahrtszeit	8
IV.	Änderung des Tourenplans	9
V.	Probefahrt	10
F.	Anforderungen an die Fahrten.....	10
G.	Änderungsrecht des Auftraggebers.....	10
H.	Haltepunkte	11
I.	Haltepunkt „Schule“	11
II.	Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“	11
I.	Buslinien.....	11
J.	Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten	11
K.	Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge.....	12
I.	Straßenverkehrskonformität	12
II.	Fahrzeugklassen	13
III.	Schadstoffklasse.....	13
IV.	Lärmemission.....	13
V.	Sitzplätze.....	13
VI.	Schulbuskennzeichnung	14
VII.	Weitere Anforderungen.....	14
VIII.	Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber	14
IX.	Überprüfungsrecht und Ablehnungsvorbehalt.....	15

L.	Ersatzfahrzeug	15
M.	Anforderung an die Fahrer	15
I.	Bestätigung.....	16
II.	Führungszeugnis	16
III.	Belange der Schüler	16
IV.	Gesundheit der Fahrer.....	17
V.	Rauchverbot.....	17
VI.	Mobiltelefon.....	17
VII.	Deutschkenntnisse.....	17
VIII.	Austausch von Fahrern.....	17
IX.	Erste-Hilfe-Schulung	18
X.	Einweisung und Schulung	18
XI.	Schulungen und Informationsveranstaltungen	19
XII.	Fahrerlaubnis und Personenbeförderungsschein	19
N.	Melden von besonderen Vorkommnissen.....	19
O.	E-Mail-Adresse.....	19
P.	Zentraler Ansprechpartner	20

A. LEISTUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ist die sichere und pünktliche Beförderung von Schülern¹ des Gymnasiums der Benediktiner in Schäftlarn (nachfolgend als „Schüler“ bezeichnet) morgens von den übrigen Haltepunkten zur Schule und nachmittags von der Schule zu den übrigen Haltepunkten (zu den Haltepunkten siehe **H.** dieser Leistungsbeschreibung). Die Schüler stammen aus den unter **C.** dieser Leistungsbeschreibung genannten Gemeinden.

B. SCHULE

Die Schüler besuchen das
Gymnasium der Benediktiner, Haus 2, 82067 Kloster Schäftlarn

Bei dem Gymnasium der Benediktiner in Schäftlarn (nachfolgend auch als „**Schule**“ bezeichnet“) handelt es sich um ein sprachliches Gymnasium im Haus 2 des Klosters Schäftlarn.

C. GEMEINDEN

Die Schüler stammen aus den folgenden Gemeinden und Gemeindeteilen:

Postleitzahl	Ort/Gemeinde	Gemeindeteil
82054	Sauerlach	
82041	Oberhaching	
82041	Oberhaching	Deisenhofen
82064	Straßlach-Dingharting	Kleindingharting
82064	Straßlach-Dingharting	Großdingharting

I. Erlaubnis Befahrung der Klosterstraße und Brücken über die Isar und Isarkanal nach § 46 StVO

Eine Erlaubnis zum Befahren der Klosterstraße sowie deren beider Brücken über Isar und Isarkanal mit einem Fahrzeug, dessen zulässiges Gesamtgewicht 16 Tonnen überschreitet, ist nach § 46 StVO beim Landratsamt München, Sachgebiet 3.3.1.3 -Verkehrsrecht- vor Auftragsbeginn eigenständig vom Auftragnehmer einzuholen. Erhält der Auftragnehmer die Erlaubnis nach § 46 StVO nicht zu Auftragsbeginn für die gesamte Auftragsdauer (5 Jahre), hat er die Erlaubnis durchgängig immer wieder zu beantragen, so dass die Erlaubnis lückenlos für den gesamten Auftragszeitraum nachgewiesen werden kann. Der Auftragnehmer hat eine Kopie der ersten Erlaubnis bis spätestens eine Woche vor Schulbeginn beim Auftraggeber an die vom Auftraggeber hierfür mitgeteilte E-Mailadresse einzureichen. Sollte diese

¹ Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

Erlaubnis nicht durchgängig für die gesamte Auftragsdauer bewilligt werden, so hat der Auftragnehmer die folgenden Genehmigungen unverzüglich an die vom Auftraggeber hierfür mitgeteilte E-Mailadresse einzureichen.

D. BEFÖRDERUNGSPFLICHT

I. Zu befördernde Schüler

Der Auftragnehmer hat an allen Beförderungstagen (zum Begriff der Beförderungstage siehe **D.II.** dieser Leistungsbeschreibung) die folgenden Schüler zu befördern:

1. Die im jeweils aktuellen Tourenplan genannten Schüler.
2. Nicht im Tourenplan genannte Schüler (nachfolgend als „**neue Schüler**“ bezeichnet), wenn der Landkreis München (nachfolgend als „**Auftraggeber**“ bezeichnet) dem Auftragnehmer bis 10:00 Uhr des jeweiligen Schultages (nachfolgend als „**Meldefrist**“ bezeichnet) per E-Mail den/die neuen Schüler benennt, soweit die Beförderung des/der neuen Schüler(s) für den Auftragnehmer zumutbar ist. Die Beförderung des/der neuen Schüler(s) ist dem Auftragnehmer insbesondere zumutbar, wenn der für die jeweilige Buslinie eingesetzte Bus über die erforderlichen Sitzkapazitäten verfügt und der zusätzliche Fahrtweg nicht mehr als fünf Besetzt-Kilometer beträgt. Als Besetzt-Kilometer im Sinne dieser Leistungsbeschreibung gelten alle von den für die Auftragsausführung eingesetzten Fahrzeuge zurückgelegten Kilometer der Besetzt-Fahrten. Als „Besetzt-Fahrten“ im Sinne dieser Leistungsbeschreibung gelten alle Fahrten, bei welchen mindestens ein (1) Schüler gemäß den Vertragsbestimmungen befördert wird. Als „Besetzt-Fahrten“ gelten somit keine Leerfahrten.

Sollte der Auftraggeber dem Auftragnehmer den/die neuen Schüler nach Ablauf der Meldefrist benennen und/oder die Beförderung dieser/s neuen Schüler(s) an dem Schultag, an dem die Benennung durch den Auftraggeber erfolgt, für den Auftragnehmer nicht zumutbar sein, hat der Auftragnehmer den/die neuen Schüler ab dem nächsten Schultag zu befördern.

Andere Personen darf der Auftragnehmer nicht befördern.

Die Beförderungspflicht an Schultagen entfällt ausnahmsweise in den in **D.IV.** dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Fälle.

Der Auftragnehmer ist für die sichere Beförderung des vorgenannten Personenkreises verantwortlich.

II. Beförderungstage

Als Beförderungstage gelten alle Schultage von Montag bis einschließlich Freitag.

Als Schultag gilt jeder Tag, der keinen schulfreien Tag darstellt.

Als schulfreie Tage gelten

- Ferien und schulfreie Samstage nach der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Ferienordnung und schulfreie Samstage
- und Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in Bayern.

III. Anzahl Schüler

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die genaue Anzahl der Schüler bis spätestens Ende August des jeweiligen Schuljahres mitteilen. Die Anzahl der Schüler kann sich während der Vertragslaufzeit jederzeit verändern. Der Auftragnehmer hat hiermit jederzeit zu rechnen.

Im vergangenen Schuljahr wurden in diesem Los 50-55 Schüler befördert. Diese Angabe ist unverbindlich und erfolgt nur aus Gründen der Information. Der Auftraggeber kann nicht prognostizieren, wie viele Schüler in diesem Los ab dem Schuljahr 2026/2027 befördert werden.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Anzahl und die Personen der zu befördernden Schüler zu ändern („Änderungsverlangen“):

- Soweit es sich um neue Schüler handelt, gilt die Regelung in **D.I.2.** dieser Leistungsbeschreibung.
- In allen anderen Fällen gilt: Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen innerhalb von 2 Werktagen ab Zugang des Änderungsverlangens umzusetzen.

IV. Entfall der Beförderungspflicht

1. Entfall der Beförderungspflicht an den übrigen Beförderungstagen

Der Auftragnehmer hat zudem in den folgenden Fällen keine Beförderungsleistungen an den folgenden Beförderungstagen zu erbringen:

- Der Schulleiter der Schule bestimmt den jeweiligen Beförderungstag als schulfrei (z.B. hitzefrei).
- Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen gemäß Bekanntgabe der sog. lokalen Koordinierungsgruppen Witterung auf der Grundlage der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen.
- Die gesamten Schüler einer Buslinie können den Unterricht nicht besuchen (z.B. Praktikum, Krankheit, Quarantäne, etc.).

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in Textform informieren, wenn einer der vorgenannten Fälle vorliegt.

2. Entfall der Beförderungspflicht für einzelne Schüler

Der Auftraggeber wird die Erziehungsberechtigten der Schüler dazu anhalten, den Auftragnehmer über das Fernbleiben von Schüler zu informieren, wenn der jeweilige Schüler an einem Beförderungstag nicht befördert werden kann (z.B. wegen Krankheit). Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf diese Information. Soweit der Auftragnehmer keinen anderen Kommunikationsweg mit den Erziehungsberechtigten vereinbart hat, werden die Erziehungsberechtigten den Auftragnehmer über das Fernbleiben in Textform an die E-Mail-Adresse des Auftragnehmers unterrichten.

Bei Fernbleiben von Schülern entfällt die Beförderungspflicht des Auftragnehmers im Hinblick auf diese Schüler.

3. Auswirkungen auf die Vergütung

Der Entfall der Beförderungspflicht kann Auswirkungen auf die Vergütung des Auftragnehmers haben. Siehe hierzu im Einzelnen: **I.III.4.** der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

E. TOURENPLAN

I. Erstellung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat für jedes Schuljahr einen Tourenplan zu erstellen. Er darf den Tourenplan nur umsetzen, wenn dieser mit dem Auftraggeber abgestimmt ist und dieser seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) in Textform erteilt hat.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bis spätestens Ende August des jeweiligen Schuljahres die folgenden für die Erstellung des Tourenplans in diesem Schuljahr erforderlichen Informationen übermitteln:

- Namen der Schüler,
- Klasse des jeweiligen Schülers

II. Mindestinhalte des Tourenplans

Der vom Auftragnehmer zu erstellende Tourenplan hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

- Angabe der Streckenführung,
- Angabe der Buslinien,
- Angabe des Schuljahrs,
- Angabe der Schule, von der aus die Abholung stattfindet,
- Angabe der Ankunftszeiten bei den Haltepunkten,
- Angabe der Vor- und Nachnamen der Schüler,

- Angabe der Klasse der Schüler,
- Angabe des Namens der Fahrer der Buslinien und deren Mobiltelefonnummern,
- Angabe der Besetzt-Kilometer für jede Buslinie pro Tag,
- Angabe der Fahrzeit für jede Buslinie sowie
- Angabe des Erstellungsdatum des Tourenplans.

Der Auftragnehmer hat die Tourenpläne bis spätestens zum Ende der ersten Septemberwoche des jeweiligen Schuljahres für alle Buslinien per E-Mail an den Auftraggeber in einer für den Auftraggeber lesbaren, kopierfähigen sowie bearbeitbaren Excel- oder Worddatei zu senden. Der Auftraggeber wird den Tourenplan sodann prüfen und dem Auftragnehmer etwaige Änderungswünsche mitteilen. Der Auftragnehmer hat die Änderungswünsche des Auftraggebers innerhalb von 2 Kalendertagen nach Mitteilung der Änderungswünsche umzusetzen. Sofern der Auftraggeber keine Änderungswünsche mehr an dem Tourenplan hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die finale Fassung des Tourenplans zu übersenden.

III. Bei der Erstellung des Tourenplans zu berücksichtigende Aspekte

Der Auftragnehmer hat bei der Erstellung des Tourenplans und seinen Fahrten neben den in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen übrigen Vorgaben auch die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Höchstdauer der Fahrzeit

Die Fahrzeit darf je Buslinie und je Fahrtstrecke 60 Minuten nicht überschreiten.

Als Fahrzeit für die Morgenfahrten gilt die Fahrzeit vom ersten Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“ (Einstieg des ersten zu befördernden Schülers des Busses) bis zum Haltepunkt „Schule“. Als Fahrzeit für die Nachmittagsfahrten gilt die Fahrzeit vom Haltepunkt „Schule“ bis zum Aussteigen des letzten beförderten Schülers des Busses am Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“.

Eine längere Fahrzeit ist nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Auftraggebers zulässig.

2. Abfahrtszeit

Soweit der Auftraggeber keine abweichende Vorgabe gemacht hat, lautet diese für folgende Fahrten:

Morgenfahrten

Die Schüler müssen bis spätestens 8.00h, also 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn um 8:10 Uhr, zum Haltepunkt „Schule“ befördert werden.

Nachmittagsfahrten

Der Auftragnehmer hat mindestens 10 Minuten vor der mit dem Auftraggeber gemäß Tourenplan vereinbarten Abfahrtszeit am Haltepunkt „Schule“ bereitzustehen.

An allen Schultagen sind die Schüler vom Haltepunkt „Schule“ zum Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“ nach Unterrichtsschluss um 16:40 Uhr zu befördern.

Es werden nicht immer alle im Tourenplan genannten Schüler an den Fahrten ab dem Haltepunkt „Schule“ teilnehmen. Sollte ein oder mehrere nicht vom Erziehungsberechtigten zuvor abgemeldeten Schüler noch nicht um 16:40 Uhr am Haltepunkt „Schule“ im bereitstehenden Fahrzeug sein, hat der Auftragnehmer 10 Minuten zu warten und um 16:50 Uhr abzufahren.

IV. Änderung des Tourenplans

Der Auftragnehmer hat stets mit Zu- und Abgängen, Umzügen und Änderung der Anzahl von Schülern sowie der jeweiligen Stundenpläne der Schüler und der Abfahrtszeiten zu rechnen. Er hat den Tourenplan in diesen Fällen anzupassen.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer ihm bekannte Änderungen der folgenden Schülerpersonalien in Textform mit („Änderungsverlangen“):

- Vor- und Nachname des neuen Schülers;
- Klasse des neuen Schülers;
- Vor- und Nachname des wegfallenden Schülers, sofern der Fall.

Der Auftragnehmer hat

- dem Auftraggeber den Zugang jedes Änderungsverlangens unverzüglich in Textform zu bestätigen und
- sodann dem Auftraggeber innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens einen um die Anzahl und Personen der zu befördernden Schüler angepassten Tourenplan zu übersenden. Der Auftraggeber wird den Tourenplan sodann prüfen und dem Auftragnehmer etwaige Änderungswünsche mitteilen. Der Auftragnehmer hat die Änderungswünsche des Auftraggebers innerhalb von 2 Kalendertagen nach Mitteilung der Änderungswünsche umzusetzen. Sofern der Auftraggeber keine Änderungswünsche mehr an dem Tourenplan hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die finale Fassung des Tourenplans zu übersenden.

Der Auftragnehmer hat den Tourenplan zudem anzupassen, wenn sich die Streckenführung (z.B. aufgrund von Umleitungen oder Baustellen) ändert oder ein neuer Fahrer eingesetzt wird. Der Auftraggeber wird den Tourenplan sodann prüfen und dem Auftragnehmer etwaige

Änderungswünsche mitteilen. Der Auftragnehmer hat die Änderungswünsche des Auftraggebers innerhalb von 2 Kalendertagen nach Mitteilung der Änderungswünsche umzusetzen. Sofern der Auftraggeber keine Änderungswünsche mehr an dem Tourenplan hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die finale Fassung des Tourenplans zu übersenden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den angepassten Tourenplan immer in Textform in einer für den Auftraggeber lesbaren, kopierfähigen sowie bearbeitbaren Excel- oder Word-datei zur Prüfung zu übermitteln.

Eine Tourenänderung aufgrund einer Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Auftragnehmer ist nicht zulässig.

Als „**neuer Fahrer**“ im Sinne dieser Leistungsbeschreibung gilt jeder Fahrer, der nicht bis zum Ende der ersten Septemberwoche des jeweiligen Schuljahres vom Auftragnehmer als Fahrer dem Auftraggeber genannt wurde.

V. Probefahrt

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der jeweilige im Tourenplan genannte Fahrer rechtzeitig, spätestens aber vor Beginn seiner ersten Fahrt im jeweiligen Schuljahr, den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmten Tourenplan probeweise abfährt (ohne Schüler). Dabei muss der Auftragnehmer auch das Verkehrsaufkommen zu den Schulbetriebszeiten berücksichtigen.

F. ANFORDERUNGEN AN DIE FAHRTEN

Der Auftragnehmer hat die Fahrten gemäß dem zwischen ihm und dem Auftraggeber abgestimmten Tourenplan durchzuführen und den jeweiligen Tourenplan einzuhalten. Er hat bei seinen Fahrten auch die übrigen vertraglichen Vorgaben einzuhalten.

Der Auftragnehmer darf ausnahmsweise von der im Tourenplan angegebenen Streckenführung abweichen, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen (z.B. Baustelle, Streckensperrung wegen Unfall) nicht möglich ist. Er hat in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden der erforderlichen Abweichung von der im Tourenplan angegebenen Streckenführung zu informieren. Weiter hat der Auftragnehmer diese Informationen unverzüglich an die Erziehungsberechtigten der von der Abweichung betroffenen Schüler per E-Mail zu übermitteln.

Der Auftragnehmer darf auch in diesen Fällen nicht früher von den Haltepunkten abfahren.

G. ÄNDERUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

Unbeschadet der Inhalte des Tourenplans hat der Auftragnehmer Änderungen an jedem Schultag zu berücksichtigen, die ihm vom Auftraggeber bis spätestens 10:00 Uhr dieses Schultages mitgeteilt werden. Diese Änderungen umfassen insbesondere Zu- und Abgänge von Schülern, Ausfall von Buslinien, Unterrichtsausfall oder ein vorzeitiges Unterrichtsende.

H. HALTEPUNKTE

Es gibt die folgenden Haltepunkte:

- Für alle Schüler: Haltepunkt „Schule“ (nachfolgend **I.**)
- Für alle Schüler: Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“ (nachfolgend **II.**)

I. Haltepunkt „Schule“

Der Haltepunkt „Schule“ befindet sich an der unter **B.** dieser Leistungsbeschreibung genannten Adresse.

Der genaue Standort am Haltepunkt „Schule“ ist vor Ort ersichtlich als solcher gekennzeichnet.

II. Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“

Der Auftragnehmer hat die Schüler der Schule an eine zentral gelegene öffentliche Haltestelle der Gemeinde, aus der die jeweiligen Schüler stammen, zu befördern und dort aussteigen zu lassen. Die öffentliche Haltestelle hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen.

I. BUSLINIEN

Der Auftragnehmer darf für die Schülerbeförderungsleistungen mehrere Buslinien bilden. Als Buslinie gilt eine (1) Fahrtroute. Eine Fahrtroute bezeichnet

- den Weg des Fahrzeuges vom Haltepunkt „öffentliche Haltestelle“ (Einstieg des ersten zu befördernden Schülers des Fahrzeuges) zum Haltepunkt „Schule“, direkt oder mit Halt an einem oder mehreren anderen Haltepunkten,
- den Weg des Fahrzeuges vom Haltepunkt „Schule“ zu einem anderen Haltepunkt (öffentliche Haltestelle), an dem der letzte Schüler aus dem Fahrzeug aussteigt, direkt oder mit Halt an einem oder mehreren anderen Haltepunkten,
- soweit die Fahrzeit für diesen Weg nicht länger als 60 Minuten beträgt.

J. INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer spätestens Ende August des jeweiligen Schuljahres die E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten der Schüler übermitteln.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diese E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten spätestens eine (1) Woche vor der ersten Schulwoche des jeweiligen Schuljahres die folgenden Informationen zu übersenden:

- Vor- und Nachname des Fahrers der jeweiligen Buslinie und Mobiltelefonnummer des Fahrers. Sollte es zu einem Fahrerwechsel während der Vertragslaufzeit kommen, hat

der Auftragnehmer diese Angaben vor dem ersten Einsatz des neuen Fahrers an die E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten der Schüler zu übersenden. Ziel ist, dass die Schüler nicht bei fremden Personen bzw. nicht beauftragten Busunternehmen einsteigen. Auf diese Weise sollen Gefährdungen der Schüler verhindert werden.

- Die finale Fassung des Tourenplans. Geänderte Tourenpläne hat der Auftragnehmer in der finalen Fassung (vgl. **E.IV.** dieser Leistungsbeschreibung) an die Erziehungsberechtigten der vom geänderten Tourenplan betroffenen Schüler per E-Mail zu übersenden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gesammelt jeweils ein Duplikat der versendeten E-Mails zu übersenden.

K. ANFORDERUNGEN AN DIE EINGESETZTEN FAHRZEUGE

Der Auftragnehmer hat die Auswahl und Anzahl der für die auftragsgegenständlichen Beförderungsleistungen einzusetzenden Fahrzeuge (nachfolgend als „**Fahrzeuge**“ bezeichnet) so zu treffen, dass er die Vertragsleistungen ordnungsgemäß erbringen kann, insbesondere die Beförderungs- und Fahrzeiten einhalten kann, damit die tägliche Erfüllung der Schulpflicht für alle zu befördernden Schüler gewährleistet ist.

Die Fahrzeuge müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

I. Straßenverkehrskonformität

Die Fahrzeuge müssen betriebs- und verkehrssicher sein sowie den (übrigen) Bestimmungen

- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
- der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
- der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) und
- aller sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer hat daher auch die folgenden Anforderungen sicherzustellen:

- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Er hat etwaige Mängel an den Fahrzeugen unverzüglich abzustellen.
- Der Auftragnehmer hat die bestehenden Sicherheitsvorschriften gemäß StVO einzuhalten (Verwendung von Gurten, Kindersitzen, Anschnallpflicht usw.). Das bedeutet insbesondere:

- Der Auftragnehmer hat jeden Sitzplatz mit einem Rückhaltesystem auszustatten.
- Die Fahrzeuge müssen mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen für Kinder gemäß § 21 Abs. 1a StVO (nachfolgend als „Rückhalteeinrichtung“ bezeichnet) ausgestattet sein. Der Auftragnehmer hat diese Rückhalteeinrichtungen und Sitzerrhöhungen während der gesamten Vertragslaufzeit für den Bedarfsfall in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten und im Fahrzeug mitzuführen. Die Rückhalteeinrichtungen und Sitzerrhöhungen müssen vom TÜV geprüft worden sein.

Der Auftragnehmer hat jedem Schüler, der kleiner als 150 cm ist, bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, eine geeignete Rückhalteeinrichtung für die Fahrt zur Verfügung zu stellen.

- Der Auftragnehmer hat jedem Schüler Sitzhilfen, Spezialsitze, medizinisch notwendige Sitzschalen u.Ä., die ihm medizinisch verordnet wurden gemäß Anweisung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers zu verwenden. Er darf Änderungen nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten vornehmen.

II. Fahrzeugklassen

Der Auftragnehmer darf für alle Fahrten ausschließlich Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M1 („Kleinbusse“) oder größer einsetzen, also Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit mindestens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind. Er darf wählen, welche Fahrzeuge er für die Fahrten einsetzt.

III. Schadstoffklasse

Soweit der Auftragnehmer

- leichte Nutzfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen einsetzt, müssen diese Fahrzeuge die Schadstoffklasse Euro 6 erfüllen oder emissionsärmer sein;
- schwere Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 einsetzt, müssen diese Fahrzeuge die Schadstoffklasse Euro VI erfüllen oder emissionsärmer sein.

IV. Lärmemission

Der Auftragnehmer darf nur Fahrzeuge einsetzen, welche die folgenden Grenzwerte für die Lärmemission einhalten:

- Bei einer Motorleistung bis 150 kW liegt der Grenzwert bei 75 dB.
- Bei einer Motorleistung von über 150 kW liegt der Grenzwert bei 77 dB.

V. Sitzplätze

Der Auftragnehmer darf nur Fahrzeuge einsetzen, die über einen Sitzplatz für alle zu befördernden Schüler verfügen. Ein sog. „Notsitz“ gilt nicht als Sitzplatz.

VI. Schulbuskennzeichnung

Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge jeweils sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

- Firmennamen.
- Firmenlogo des Auftragnehmers.
- Die jeweilige Busliniennummer am Seitenfenster oder Frontfenster.
- Das von der Schule vorgegebene Bild/Symbol: Dieses Bild/Symbol dient als Orientierungshilfe für die Schüler und ist durch den Auftragnehmer nach Absprache mit der Schule sichtbar anzubringen. Der Auftragnehmer hat sich hierzu vor Leistungsbeginn mit der Schule über das zu wählende Bild/Symbol abzustimmen. Die Schule stellt das Bild/Symbol zur Verfügung.
- Kennzeichnung nach den Erfordernissen des „Anforderungskatalogs für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern“.

VII. Weitere Anforderungen

Der Auftragnehmer hat Folgendes sicherzustellen:

- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen immer in einem sauberen Zustand sein. Ein Fahrzeug befindet sich in einem sauberen Zustand, wenn es frei von jeder Verschmutzung und Verunreinigung ist.
- Während der kalten Jahreszeit müssen die Fahrzeuge während der Fahrten ausreichend geheizt sein.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer Klimaanlage ausgestattet sein. Während der warmen Jahreszeiten müssen die Fahrzeuge während der Fahrten ausreichend klimatisiert sein.
- Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen nicht zu erwarten ist (Türschlosssicherung).
- Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter, etc.) ausreichend rutschhemmend sind.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen die übrigen Anforderungen des „Anforderungskatalogs für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern“ erfüllen.

VIII. Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat für jedes zur Auftragsausführung eingesetzte Fahrzeug dem Auftraggeber folgende Informationen an die vom Auftraggeber hierfür mitgeteilte E-Mail-Adresse bis spätestens Ende August des jeweiligen Schuljahres und sodann im Zeitraum von jeweils zwei (2) Jahren zu schicken:

- TÜV-Bericht.
- KFZ-Kennzeichen.
- Bediente Buslinie durch das Fahrzeug.

Bei Austausch eines eingesetzten Fahrzeuges sowie bei Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges hat der Auftragnehmer die vorgenannten Informationen unverzüglich und noch vor dem ersten Einsatz des Fahrzeuges per E-Mail an den Auftraggeber zu senden.

IX. Überprüfungsrecht und Ablehnungsvorbehalt

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Fahrzeuge im Hinblick auf Sauberkeit und Fahrbereitschaft sowie Betriebs- oder Verkehrstüchtigkeit zu überprüfen.

Der Auftraggeber kann bei begründetem Zweifel an der Betriebs- oder Verkehrstüchtigkeit eines Fahrzeugs vom Auftragnehmer auf seine Kosten eine Überprüfung des Zustands der Fahrzeuge auch Gutachten und Bestätigungen eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines amtlich anerkannten Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen verlangen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41, 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei sonstigen Überprüfungen Mängel festgestellt, so sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Auftraggeber darf den Einsatz eines Fahrzeuges ablehnen, wenn aus seiner Sicht ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Fahrzeug aus Sicht des Auftraggebers nicht betriebs- oder verkehrstüchtig ist.

L. ERSATZFAHRZEUG

Sollte es zu einem Ausfall des eingesetzten Fahrzeuges kommen, hat der Auftragnehmer spätestens innerhalb von 30 Minuten das Ersatzfahrzeug einzusetzen.

M. ANFORDERUNG AN DIE FAHRER

Der Auftragnehmer stellt pro Fahrzeug einen Fahrer.

Der Auftragnehmer darf ausschließlich geeignete und zuverlässige Personen als Fahrer einsetzen. Jeder Fahrer muss über die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zur Durchführung der Fahrten verfügen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er über ausreichend Fahrer verfügt, um die Schülerbeförderungsleistungen vertragskonform zu erbringen. Er hat sicherzustellen, dass durch Personalausfälle, z. B. infolge von Krankheit oder Urlaub, die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistungen nicht beeinträchtigt wird.

I. Bestätigung

Der Auftragnehmer hat jeder als Fahrer eingesetzten Person in Schriftform zu bestätigen, dass er von ihm als Fahrer für die jeweilige Buslinie eingesetzt ist. Der Fahrer hat diese Bestätigung während der Fahrten jederzeit mit sich zu führen und den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Schüler auf deren Aufforderung zusammen mit seinem Personalausweis vorzuzeigen.

II. Führungszeugnis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für jeden Fahrer ein erweitertes Führungszeugnis bis spätestens August des jeweiligen Schuljahres im Original zu übermitteln.

Der Auftragnehmer hat bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses jeweils als Verwendungszweck „Beschäftigungsverhältnis mit Kinderbezug“ anzugeben.

Im Falle eines Wechsels eines Fahrers hat der Auftragnehmer vor dem ersten Einsatz eines neuen Fahrers dem Auftraggeber ein erweitertes Führungszeugnis des einzusetzenden Fahrers im Original zu übermitteln. Als „neuer Fahrer“ im Sinne dieser Leistungsbeschreibung gilt jeder Fahrer, den der Auftraggeber nicht bis spätestens August des jeweiligen Schuljahres dem Auftraggeber als Fahrer genannt hat.

Der Auftragnehmer darf keine Person als Fahrer einsetzen,

- für die er dem Auftraggeber vor dem ersten Einsatz kein erweitertes Führungszeugnis im Original übermittelt hat
- und dessen Führungszeugnis Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) enthalten.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine Person auch bei anderen, für die Auftragsausführung aus Sicht des Auftraggebers relevanten Straftaten, abzulehnen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall eine andere Person als Fahrer einzusetzen.

III. Belange der Schüler

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jeder Fahrer

- auf die Belange der Fahrgäste reagiert und eingeht sowie das nötige Einfühlungsvermögen und Verständnis hierfür besitzt,
- freundlich mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten umgeht,
- in ordentlicher und sauberer Kleidung die Fahrten durchführt,
- den Schülern Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen gibt,
- das Ein- und Aussteigen der Schüler nur an verkehrssicheren, geeigneten und zulässigen Stellen durchführt und dabei auf die Gefahren des Straßenverkehrs und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler achtet.

Das Fahrpersonal darf keine Lebensmittel, insbesondere Süßigkeiten, sowie Getränke an die Schüler verteilen.

IV. Gesundheit der Fahrer

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass jeder Fahrer gesundheitlich in der Lage ist, die Fahrten auszuführen. Der Auftragnehmer darf keine Person als Fahrer einsetzen, solange er oder Angehörige seiner häuslichen Gemeinschaft an einer in § 34 Abs. 3 Nr. 2, 4, 6, 8, 11 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit leiden, es sei denn, sie weisen durch ärztliches Zeugnis nach, dass keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht. Hat ein Fahrer eine Krankheit, die seine Eignung beeinträchtigt, ein Fahrzeug sicher zu führen, so darf er keine Fahrten ausführen. (vgl. § 9 BOKraft).

V. Rauchverbot

In den Fahrzeugen gilt ein Rauchverbot für die Fahrer (auch auf der Leerfahrt). Als Leerfahrt gilt jede Fahrt ohne im Fahrzeug anwesende Person mit Ausnahme des Fahrers.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Fahrer auch bei Wartezeiten nicht in Anwesenheit von Schülern rauchen.

VI. Mobiltelefon

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Fahrer über ein funktionsfähiges Mobiltelefon verfügen.

VII. Deutschkenntnisse

Jeder Fahrer muss mindestens das Sprachniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Deutsch erfüllen. Jeder Fahrer muss somit

- ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen können,
- sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen,
- die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen können,
- sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden können.

VIII. Austausch von Fahrern

Der Auftraggeber kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Auftragnehmer verlangen, dass ein Fahrer ausgetauscht wird. Der Auftragnehmer hat dann unverzüglich als Fahrer eine Person einzusetzen, welche die in dieser Leistungsbeschreibung vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) Tatsachen vorliegen,

die gegen die Eignung und Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen, (ii) dem Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen wurde, oder (iii) der/die Fahrer/in wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 184 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

IX. Erste-Hilfe-Schulung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jeder als Fahrer eingesetzte Person innerhalb der letzten drei (3) Jahre vor Vertragsschluss an einer Erste-Hilfe-Schulung erfolgreich teilgenommen hat. Bei der Erste-Hilfe-Schulung handelt es sich um eine Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) an einer für solche Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung nach § 19 Abs. 2 FeV.

Er hat dem Auftraggeber diese erfolgte Teilnahme für alle ab Leistungsbeginn vorgesehenen Fahrer erstmalig bis spätestens Ende August 2026 an die vom Auftraggeber mitgeteilte E-Mailadresse in Textform nachzuweisen.

Im Laufe des Schuljahres neu eingesetzte Fahrer haben spätestens zwei (2) Monate nach dem ersten Einsatz als Fahrer an einer Erste-Hilfe-Schulung im vorgenannten Sinne erfolgreich teilzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diese Teilnahme ohne Aufforderung unverzüglich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann Personen, die keine Erste-Hilfe-Schulung absolviert haben, jederzeit ablehnen. Der Auftragnehmer hat bei einer Ablehnung für eine andere Person als Fahrer einzusetzen. Für diese Person gelten die vorgenannten Angaben entsprechend.

X. Einweisung und Schulung

Der Auftragnehmer hat die als Fahrer eingesetzten Personen vor dem jeweils ersten Einsatz

- in die technischen Voraussetzungen und Besonderheiten der zugewiesenen Fahrzeuge,
- in die auftragsgegenständlichen Leistungen und
- in den „Anforderungskatalog für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern“ samt „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern“

einzuweisen und zu schulen sowie regelmäßig auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die bei der Schülerbeförderung auftreten.

Der Auftragnehmer hat die erfolgte Einweisung zu protokollieren und vom jeweiligen Fahrer unterschreiben zu lassen. Er hat das unterschriebene Protokoll dem Auftraggeber in Textform bis Ende August des jeweiligen Schuljahres zu übersenden.

Sofern der Auftragnehmer neue Fahrer einsetzt, hat der Auftragnehmer das unterschriebene Protokoll dem Auftraggeber spätestens vor ihrer ersten Fahrt des neuen Fahrers per E-Mail zu übersenden.

Der Auftragnehmer darf keine Personen als Fahrer einsetzen, für die er dem Auftraggeber nicht vor der ersten Fahrt das unterschriebene Protokoll übersandt hat.

XI. Schulungen und Informationsveranstaltungen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das Fahrpersonal regelmäßig an Schulungen und Informationsveranstaltungen betreffend die technische Handhabung der Fahrzeuge teilnimmt.

XII. Fahrerlaubnis und Personenbeförderungsschein

Jeder Fahrer muss über

- eine Fahrerlaubnis (Führerschein) für die entsprechende Fahrzeugklasse und
- eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Personenbeförderungsschein)

verfügen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Kopie des Führerscheins und eine Kopie des Personenbeförderungsscheins jedes Fahrers spätestens bis Ende August des jeweiligen Schuljahres und für neue Fahrer vor dem ersten Einsatz zu übersenden.

N. MELDEN VON BESONDEREN VORKOMMNISSEN

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse (z.B. Anfälle, Verletzungen, größere Streitigkeiten) unverzüglich, spätestens nach Ende der jeweiligen Fahrt, mitzuteilen.

Außerdem hat der Auftragnehmer der Schule sowie dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens nach Ende der jeweiligen Fahrt, grobe Verhaltensverstöße von Schülern, die sich im Bus befunden haben, zu melden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei groben Verhaltensverstößen eines Schülers, im Einvernehmen mit der Schule, den Schüler von der Schülerbeförderung auf bestimmte Zeit auszuschließen.

Der Auftragnehmer darf einen Schüler von einer laufenden Fahrt nur bei Gefahr in Verzug unter Einschaltung der Polizei ausschließen. Ein solcher Vorfall ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

O. E-MAIL-ADRESSE

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung eine E-Mail-Adresse zu übermitteln, über die die gesamte Korrespondenz zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sowie zwischen dem Auftraggeber und den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Schüler erfolgt. Der Auftraggeber wird diese E-Mail-Adresse an die Erziehungsberechtigten der zu befördernden Schüler weitergeben.

P. ZENTRALER ANSPRECHPARTNER

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung einen zentralen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter zu nennen. Soweit nachfolgend der Begriff „zentraler Ansprechpartner“ verwendet wird, ist damit im Falle der Stellvertretung immer auch dessen Stellvertreter gemeint. Der zentrale Ansprechpartner muss für alle leistungsbezogenen und vertraglichen Themen als Vertreter des Auftragnehmers sprech- und entscheidungsbefugt sein.

Der zentrale Ansprechpartner hat den Auftraggeber und die Schule über kurzfristige Änderungen oder Abweichungen von Fahrplanänderungen, Fahrzeitänderungen, Fahreränderungen und Haltepunktänderungen zu informieren.

Der zentrale Ansprechpartner muss an Schultagen mindestens in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag – Donnerstag sowie von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr am Freitag telefonisch erreichbar sein. Sollte der zentrale Ansprechpartner den Anruf des Auftraggebers nicht annehmen können, hat er spätestens innerhalb von 30 Minuten nach dem Anrufversuch des Auftraggebers den Auftraggeber nachweislich zurückzurufen.

Der Auftragnehmer hat aus diesem Grunde dem Auftraggeber spätestens einen (1) Monat nach Zuschlagserteilung die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des zentralen Ansprechpartners übermitteln.
